

Amtliche Bekanntmachung

Ausscheiden eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße sowie des Ortsbeirates Steinau-Innenstadt und der und Feststellung des nachrückenden Bewerbers

Die aufgrund des Wahlvorschlages der BÜRGER GESTALTEN MIT (BGM) vom 21.12.2015 als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße und aufgrund des Wahlvorschlages der BÜRGER FÜR STEINAU (BFS) vom 17.12.2015 als Mitglied des Ortsbeirates Steinau-Innenstadt gewählte am 06. März 2016 gewählte

Frau
Irmhild Lamm
Alte Straße 3
36396 Steinau an der Straße

hat gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 197), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) auf ihr Mandat als Stadtverordneter und als Mitglied des Ortsbeirates verzichtet.

Aufgrund § 33 Abs. 3 Ziffer 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 KWG wird festgestellt,

- dass an ihre Stelle, nachdem auch die nächste noch nicht berufene Bewerberin auf ihr Mandat verzichtet hat, der nächste noch nicht berufene Bewerber aus dem Wahlvorschlag der BGM mit den meisten Stimmen

Herrn
Bernd Hämel
An der Schiefer 14
36396 Steinau an der Straße

in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße nachrückt und

- dass an ihre Stelle der nächste noch nicht berufene Bewerber aus dem Wahlvorschlag der BFS mit den meisten Stimmen

Frau
Karin Lang
Alte Seidenrother Straße 14
36396 Steinau an der Straße

in den Ortsbeirat der Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Innenstadt nachrückt.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 34 KWG in Verbindung mit § 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2015 (GVBl. I S. 237) öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 KWO innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch gegen die Wahl des nachrückenden Bewerbers erhoben werden kann.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße, einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft ab dem Tag der Bekanntmachung in den Kinzigtal-Nachrichten.

Steinau an der Straße, den 08.03.2019



Drechsler
Gemeindewahlleiter